

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsbedingungen

Für Verträge mit Holger Schupritt gelten ausschließlich die „Honorarliste“ und die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, soweit nicht Individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird. Sollten für Produkte Dritter, die Holger Schupritt mit vertreibt, andere Bedingungen gelten, so sind diese beigelegt und werden Bestandteil des Vertrages.

§2 Auswahl der Produkte und

Leistungen:

Bei Zweifelsfragen bezüglich der Beratungsleistungen und Produkte hat sich der Auftraggeber vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Holger Schupritt oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform; andernfalls sind sie für Holger Schupritt Gegenstandslos.

§3 Leistungs- und Liefergegenstand

Holger Schupritt übernimmt es, für den Auftraggeber auf den Gebieten des IT-Management, Netzwerkplanung, Betreuung und Kommunikationsarchitekturen Leistungen zu erbringen.

Je nach Leistungsinhalt schuldet Holger Schupritt Beschaffung und Lieferung, Werk- und Dienstleistungen.

Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Holger Schupritt.

§4 Vertragsdurchführung

1. Beide Parteien werden kompetente Ansprechpartner benennen, die ermächtigt sind, Entscheidungen herbeizuführen.

2. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektmitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen sowie die Erstellung der Projektdokumentation. Die Gesamtsteuerung und das Gesamtmanagement obliegen dem Projektleiter von Holger Schupritt; der Projektleiter des Auftraggebers wird ihn dabei bestmöglich unterstützen.

§5 Änderungen des Leistungsinhalts

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsinhalts, die Auswirkungen auf Systemfunktionen, Systemleistungen, sonstige Leistungsmerkmale, Termine, Preise, Kosten und sonstige Bedingungen haben, können sowohl vom Auftraggeber wie auch von Holger Schupritt gegenüber der jeweils anderen Partei beantragt werden. Sie werden einvernehmlich vor deren Ausführung schriftlich festgelegt.

§6 Nutzungsrecht und – Befugnisse des Auftraggebers

1. Sofern Software von Drittanbietern (sog. „Dritt-Software“) von Holger Schupritt beschafft und dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen wird, gilt:

Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Rechte an der Software (Computerprogramme in maschinenlesbarer Form samt Dokumentation), insbesondere das umfassende Urheberrecht samt allen Befugnissen an den im Rahmen der Vertragsdurchführung und einer eventuellen Pflege überlassenen Programmen und Unterlagen, Dritten (z. B. Lizenzgebern) zustehen.

2. Für die von Holger Schupritt für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt Holger Schupritt nach vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber diesem ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten ein; ausgenommen hiervon sind die standardisierten Tools und Module, Schnittstellen und Programmteile, die außerhalb der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber entstanden sind.

3. Der Auftraggeber hat für die entsprechende Pflege der Dritt- Software zu sorgen. Letzteres gilt ebenso für die Wartung der vom Auftraggeber beizustellenden Hardware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§7 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass alle erforderlichen oder zweckmäßigen Beistellungen (z.B. Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, Systemumgebung usw.) und Mitwirkungen (z.B. an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw.) des Auftraggebers rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Holger Schupritt kostenlos erbracht werden.
2. Datenträger und sonstiges technisches Material, das der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch für den vereinbarten Gebrauch einsetzbar sein.
3. Der Auftraggeber wird von allen an Holger Schupritt im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten zu übergebenden Unterlagen und Datenträgern Kopien anfertigen und überhaupt alle ihm zumutbaren und möglichen Datensicherungsmaßnahmen ergreifen. Holger Schupritt ist jederzeit berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf diese Kopien und gesicherten Daten zurückzugreifen.
4. Der Auftraggeber stellt in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung, die im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit anfallenden Aufgaben der beteiligten Fach- und Technikbereiche in angemessener Zeit zu erledigen. Die Ausbildung dieses Fachpersonals obliegt dem Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern von Holger Schupritt den erforderlichen Zutritt zu seinen Systemen zu gewähren.
6. Der Auftraggeber wird im Fall von Programmierarbeiten die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
7. Der Auftraggeber wird, sofern und soweit Mitarbeiter von Holger Schupritt zur Auftragserfüllung im Betrieb des Auftraggebers eingesetzt werden, Holger Schupritt ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume inklusive Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

§8 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Holger Schupritt hat Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen sowie sonstige höherer Gewalt und andere unverschuldete Umstände nicht zu vertreten.
2. Die Termine für die von Holger Schupritt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden in einem Projektplan gemeinsam festgelegt und einvernehmlich fortgeschrieben. Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
3. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist auf ein Tun oder Unterlassen des Auftraggebers oder auf ein Ereignis zurückzuführen, das von Holger Schupritt nicht zu vertreten ist, so verlängert sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Eine Minderung des Entgelts, die Zahlung einer Vertragsstrafe oder sonstige Schadensersatzansprüche gegen Holger Schupritt sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
4. Sofern die Nichteinhaltung eines schriftlich als verbindlich vereinbarten Termins oder einer verbindlichen Frist von Holger Schupritt zu vertreten ist, wird der Auftraggeber Holger Schupritt schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber eine pauschalisierte Verzugsentschädigung als Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Auftragswertes. Die Verzugsentschädigung ist beschränkt auf 5 % des Auftragswertes, maximal jedoch auf EUR 50.000,00.
5. Mit Zahlung einer Verzugsentschädigung sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt Holger Schupritt im Falle des Verzugs nicht, es sei denn, dass eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.
6. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Verzug gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat oder haben musste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§9 Preis, Zahlung, Vorbehalt

1. Die von Holger Schupritt erbrachten Leistungen werden nach Aufwand oder zu einem Festpreis (gegebenenfalls mit zusätzlichen Leistungen nach Aufwand), oder zu periodischen Entgelten (z. B. Mieten, Leasing, Betriebskosten, Pflegegebühren) vergütet.
2. Die Preise für Beratungsleistung richten sich nach Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen „Honorarliste“.
3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt Holger Schupritt zuzüglich zu den Tageshonoraren oder einer sonstigen Vergütung die ihr entstandenen Nebenkosten (Spesen, Reisekosten usw.) in Rechnung.
4. Eine Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Nach Ablauf der 10 Tage berechnet Holger Schupritt bei Nichtbezahlung Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
5. Holger Schupritt kann Akontozahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
6. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Forderungen von Holger Schupritt ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung seiner Forderungen an Dritte ist nicht zulässig.
7. Bei einer Beschaffung und Lieferung behält sich Holger Schupritt das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag durch den Auftraggeber vor. Der Auftraggeber hat Holger Schupritt bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von Holger Schupritt zu unterrichten.
8. Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, die Holger Schupritt bei Übernahme des Auftrages erkennbar zugrunde gelegt hat, so ist Holger Schupritt auch bei einer Vergütung nach Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
9. Sämtliche Entgelte und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§10 Abnahme von Leistungen

1. Falls Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Werkleistungen ist, sind diese Leistungen vom Auftraggeber abzunehmen.
2. Nach Herstellung der abnahmegegenständlichen Leistung erklärt Holger Schupritt gegenüber dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft und vereinbart mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin. Unterlässt der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Meldung der Abnahmebereitschaft die Mitwirkung bei der Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso gilt eine Leistung als abgenommen, wenn sie im Echtbetrieb durch das Eingeben von Bewegungsdaten genutzt wird.
3. Die Überprüfung der Leistung erfolgt anhand von Testkriterien. Alle während der Abnahme auftretenden Fehler sind unter Angabe der Fehlerklasse (Fehlerklasse 1-3) in einem Abnahmeprotokoll gemeinsam festzuhalten. Werden im Abnahmeverfahren keine Fehler festgestellt oder nur solche der Fehlerklasse 2 und 3, gilt die Abnahme als erfolgt.
4. Holger Schupritt kann auch Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (sog. „Teilabnahme“). Hierzu gehören insbesondere in sich abgeschlossene Projektabschnitte.

§11 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von Holger Schupritt eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB.
2. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich. Nur ein Ansprechpartner (§ 4 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen) ist zu Rügen befugt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§12 Gewährleistung

1. Holger Schupritt leistet Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Stand der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Geringfügige Minderungen und unerhebliche Mängel bleiben außer Betracht.
2. Holger Schupritt unterstützt den Auftraggeber bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Wenn der Auftraggeber nicht beweist, dass der Fehler Holger Schupritt zuzuordnen ist, stellt Holger Schupritt diese Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung; hierfür gilt die jeweils gültige „Honorarliste“.
3. Holger Schupritt leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass Holger Schupritt zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt Holger Schupritt im erforderlichen Umfang. Er muss einen neuen Weg der Problemlösung über nehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
4. Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung nur dann verlangen, wenn die, falls erforderlich mehrfache, Nachbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzte Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt. Eine weitergehende Haftung übernimmt Holger Schupritt im Falle der Gewährleistung nicht, es sei denn, dass eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.
5. Bei Miet- und Leasingverträgen tritt das Recht zur fristlosen Kündigung an die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrages.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung.

§13 Schadensersatz

1. Holger Schupritt leistet Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen als Verzug und Gewährleistung, also z. B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, Verletzung einer Nebenpflicht oder (auch rückwirkender) Vertragsaufhebung:
 - a) bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
 - b) bei leichter Fahrlässigkeit und nur, wenn es sich dabei um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt, bis zu EUR 25.000,00 pro Schadensfall und EUR 50.000,00 pro Jahr. Im Übrigen haftet Holger Schupritt nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt in allen Fällen unberührt.
3. Für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat oder haben musste.

§14 Rechte Dritter

1. Holger Schupritt gewährleistet, dass dem vertragsgemäßen Übergang der Befugnisse keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung den Vertrag rückgängig machen bzw. einen Miet- oder Leasingvertrag fristlos kündigen, es sei denn, Holger Schupritt verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgemäßen oder einer gleichwertigen Software. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 14 dieser Geschäftsbedingungen.
2. Holger Schupritt wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von Holger Schupritt gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung von Holger Schupritt solche Ansprüche nicht anerkennen oder diesbezüglich mit dem Dritten gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche schließen. Er ermächtigt Holger Schupritt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. Holger Schupritt hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht vom Auftraggeber verursacht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber Holger Schupritt schriftlich unverzüglich und umfassend von den Anspruchsbehauptungen Dritter unterrichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§15 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln.
2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
3. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.
4. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
5. Beide Parteien verpflichten sich, die sie betreffenden einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§16 Abwerbungsverbot

Bis zur Beendigung des Vertrages und die Dauer von einem Jahr danach verpflichten sich die Parteien, keinen Mitarbeiter der anderen Partei mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, es sei denn, die Parteien einigen sich im Einzelfall auf etwas anderes.

§17 Verfügungsrecht an Daten

Alleiniger Eigentümer und Rechtsinhaber an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. den Auftraggeber betreffenden Daten bleibt der Auftraggeber. Holger Schupritt wird diese lediglich zu Zwecken der Vertragserfüllung für den Auftraggeber verwalten, ändern oder anderweitig nutzen.

§18 Schlussabstimmungen

1. Vertragserklärungen, -änderungen sowie Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen keine.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.